

Inhaltsverzeichnis der Verbandszeitung

(Publikationsorgan des Verbands der Lebensmittel- und Getränkearbeiter)

37. Jahrgang — 1927

Sozialwirtschaft, Soziales.

Die Beifall der Arbeitslosigkeit in den Großstädten	4
Das Wirtschaftsjahr 1926 (Bericht. Wirkungen der Konjunkturkrisse)	5
Die wirtschaftliche Bedeutung von Erwerbslosenunterstützung und Notstandsarbeiten	7
Das Wirtschaftsjahr 1926 (II. Nationalisierung und Arbeitsmarkt)	9
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im November 1926	12
Statisitische Wirtschaftserhebung — Haushaltbücher	14
Berichtigungen in der Wochenfürsorge	16
Zunahme der Produktion um 10 Proz. — Abnahme der Arbeitslosigkeit um 10 Prozent	16
Die Arbeitslosenversicherung	18, 27, 30, 35, 43, 45, 51, 54
Geld	62
Getreidemonopol statt Getreidezoll	28
Die Reichsanzeiger für die Lebenshaltungskosten steigt weiter	32
Getreidemonopol statt Getreidezoll (Berichtigung)	33
Zur Kartell- und Monopolfrage (Eingabe der Spitzenverbände)	34
Eine Statistik der deutschen Konzerne	34
Höhen und Tiefen!	37
Jugendräte	38
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Dezember 1926	40
Das Wohnungsbauprogramm der Reichsregierung	43
Bauarbeiterzuschuss und Lohnsteuer	48
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Februar 1927	56
Die verschiedenen Desinfektionsmittel in der Wochenhilfe	68
Preis und Preis	70
Die Nutzung (das Einkommen der Besitzenden steigt, das Arbeitnehmerlohn fällt)	71
Der Geburtstagsgeschenk einer sozialistisch verwalteten Gemeinde	73
Der endgültige Reichswirtschaftsrat	74
Reichswirtschaftskonferenz	74
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im März 1927	86
Die Arbeitspolitische Umfrage	93
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im April 1927	92
Die ökonomische Arbeit in Deutschland und in anderen Ländern	92
Der Stand der Arbeitslosigkeit	96
Badag. Die "Sozial"-Politik des Vorsitzenden des Deutschen Arbeitgeberverbandes	97
Weiterer Aufstieg der Konjunkturgenossenschaft Berlin	104
Die Lohnbewegung der Großlandwirtschaft	105
Wirtschaftspolitische Umfrage	111
Kassen über Sparen?	115
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Mai 1927	116
Äußerliche Untermauerung von Kapitträgern	117
Zollproblem, Rentenrat, Gewerkschaftskampf	121
Wer ist seine Präsentanz?	122
Konsulthe, Geldmarkt, Gewerkschaftsbewegung	137
Der deutsch-französische Handelsvertrag	137
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Juni 1927	146
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Juli 1927	146
Der Rüde zum Achtunderttag	151
Die Eigenart der deutschen Konjunktur	151
Sprechende Zahlen	167
Die erste Großzahl der Großindustriegesellschaft deutscher Kapitalorte	167
Präsentierung gleich Lohnsenkung	170
Die jahreshauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Gewerbeökonomie	172
Die offizielle Untermauerung über gefundene Schäden infolge Tragens von zwei Zentner-Säcken	175
Kaufers des Weltmarktes mit Bier	178
Ein Rückblick der Arbeiterbewegung	185
Ersten der Bobschlacht	185
Erholungsstätte und Neujußtum	187
Entschuldigung der Arbeiter	187
Die Frau in die Hemdshäuse im Rahmen	189
Günter - Löbler. Ein Streit um Kredit und Konjunktur	191
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im August, September, Oktober 1927	191
Wirtschaftsjahr 1927	191

Arbeiterkampf, Soziales Recht.

Der Arbeitsgerichtsentscheid	2
Der Kampf gegen das Tragen zu schwerer Lasten	2
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit	3
Zwang — Export-Loje, seit 1. Oktober 1926 mit ihren Anwendungen überreichen	10
Arbeitslosigkeit und Betriebsunfälle	11
Die Wahrung der Betriebsvertretung im Arbeitsgerichtsgerichtsgericht	12
Unzulängliche Schutz der weiblichen Arbeitnehmer	13
Verhandlung der Berufsfähigkeitsprüfung in der Erwerbslosenfürsorge	15
Die RAK und das Verbot des Tragens zu schwerer Lasten	17
Gebühren von Gewerkschaftsunterstützung an Ständigen	17
Ein gute Organisation hängt für die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze	18
Keine Gültigkeit der Zuladensumme für überhobene Rentenbefreiung	18
Geist des Arbeitsschutzgesetzes der Regierung	19
Der Vorstoss des Verbandes zum Arbeitsgerichtsgerichtsgericht	19
Spezialfragen zum neuen arbeitsgerichtlichen Verfahren	20
Das Verbot des Tragens zu schwerer Lasten in England	20
Frage nach der Belastung der Arbeitslosigkeit	21
Verhandlung der Industrievereinigung	21
Die Gewerkschaften	21
Die Gewerkschaften sind eine der wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen	21
Von der Tag durch Kaufmann oder Wissenschaft ein Betriebsrat	21
Großindustriegesellschaft	21
Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung nach dem Gesetz vom 16. Juli 1927	172, 173
Arbeitsbeschaffungsgesetz und Gewerkschaften	179
Arbeitslosigkeit in der Sozialversicherung	179
Zur den Rentenabnahmen	179
Tragen in der Sozialversicherung (Rückgriffstellung)	179
Ende der Arbeitskampf	179

Gesetzgebungs, Rechtsprechung.

Die Regelung der schweren Arbeitszuladung nach dem Rechtsgesetz	1
Die Regelung für Gewerkschaftsablagen	1
Die Rentenabnahmen nach dem Arbeitsgerichts 1926	15
Der Arbeitskampf nach dem Ertrag auf Beziehung der Gewerkschaften weiterleiten	18
Die Regelung der Gewerkschaften	31
Die Regelung der Beziege aus Unterstützungsvereinen und Wohlfahrtsstellen	31
Ein leistungsfähige Betriebsleitung (Gewerkschaftsfortbildung)	31
Ertrag der Arbeitskampf	31
Das Ende über die Erziehung und nach der Riedel-	31
Rechts und am Lebensmittelbetrieb	31

Arbeitsrecht.

4 Wann ist bei fristlose Kündigung „widerrufen“?	3
5 Voraussetzung der Freiheit eines Zwangstarifvertrages	9
7 Grundzüge des Arbeitsgerichtsgesetzes	11
9 Betriebsräte erfahrun	16
12 Acht auf eure Rechte	19
14 Die Bedeutung der Betriebsräte	23
16 Betriebsrätewahl — Kapitalismus — Bürgerblock	23
18 Die Berührung der Betriebsräte	26
20 Haftpflicht des Betriebsrates	33
22 Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Regelung der Arbeitszeit	33
24 Schlechte Rechner, die organisierten	33
26 Der Kampf um das Mesek	37
28 Weisheitswertes zur Betriebsratswahl	39
30 Die zehn Gebote für die Betriebsräte	39
32 Reichsarbeitsminister und Betriebsrätegesetz	41
34 Gewollte Tarifunfähigkeit	42
36 Ungleiche Tarifrechte	42
38 Keine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für verfahrenswidrige Beschlussschaffung des Betriebsrates	43
40 Zum Arbeitszeitnotgebet	43
42 Arbeitszeit — Arbeitsmöglichkeit	45
44 Einspruchsfest wahren!	47
46 Gerichtliche Nachprüfung von Beschlüssen der Betriebsvertretung	49
48 Gesetzmacherei der Bürgerkriegsregierung	52
50 Arbeitsverordnung in neuer Fassung	52
52 Zahlung der Differenz zwischen Krankengeld und vollem Lohn	53
54 Durchführung des neuen Arbeitszeitgesetzes	53
56 Nicht berechtigt, willkürlich einzelne Tage stillzulegen	57
58 Die Weiterentwicklung des Arbeitsermittlungsgesetzes (Betriebsrätegesetz)	59
60 Ausdruck der Arbeitsgerichtsbarkeit	61
62 Kein Verzicht auf den Tariflohn	61
64 Die tatsächlichen Entlassungsgründe	62
66 Entlassung wegen Lohndifferenz. In Aussicht gestellte Betriebsstilllegung	65
68 Allgemeinverbindlicher Tarif. Ein Verzicht auf den Tariflohn. Ein Vierteljahr Ausgabe unzulässig. Handwerkssatzlage für eigene Werkzeuge	68
70 Unabdingbarkeit des Tarifvertrags	70
72 Bezahlung gleich unsanrem Wettbewerb	71
74 Juristisch-wissenschaftliche Berichterstattungen des Betriebsrätegesetzes	74
76 Schutz der Betriebsräte (Die abgewiesene Feststellungsfrage der Großen Röhre in Düsseldorf)	76
78 Das Arbeitsgerichtsgesetz der Siede der Sondergerichte in der geschichtlichen Entwicklung und die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden	78
80 Das Arbeitsgericht und Verfahrensvorgerichten aus dem Betriebsrätegesetz	80
82 Ein Amtsgericht über Arbeitsrecht	82
84 Verhinderung von Arbeitskämpfen durch einstweilige Verfügung I und II	84
86 Formfehler (Falle auf Nachzahlung des Tariflohnes und Schutzanlage)	86
88 Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes auf Grund unberechtigter Verdächtigung. Zur Zahlung verurteilt. Verleidigung in Richter. Feststellungsfrage abgewiesen	88
90 Ist der Lehrlingtrag ein Arbeitsvertrag?	90
92 Klageführung vor den Arbeitsgerichten	92
94 Strafanträge des Arbeiterrats gegen den Arbeitgeber. Was sagt das Betriebsrätegesetz dazu?	94
96 Klageführung bei Doppelentzug erlaubter Arbeitnehmer aus dem Betriebsrätegesetz und aus dem Arbeitsvertrag	96
98 Das Arbeitszeitnotgebet mildert die Strafe für Überarbeiten	98
100 Zwangsende, unabdingbare und bindende Arbeitsschrechte	100
102 Von den Arbeitsgerichten	102
104 Tarifentspruch nach Austritt aus dem Verband	104
106 Unzulässige Durchbrechung des Tarifvertrages — Für einen Kollegen 251,75 RM. Entwidrigung erzielt	106
108 Begriff und Grenzen der ausihilfsweisen Beschäftigung	108
110 Sicherung des Arbeitsermittlungsgesetzes durch Verbesserung des Betriebsrätegesetzes	110
112 Frühere Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes unzulässig. Durch den Verband 2000 RM. Entwidrigung erzielt	112
114 Tariflich geregelter Urlaub. Bezahlung der nicht entnommenen oder nicht gewährten Urlaubstage bei Ablösung	114
116 Verweigerte Übernahmen kein Entlassungsgrund	116
118 Ausübung eines Landtagsmandats als Entlassungsgrund	118
120 Schutz der Kriegsbeschädigten	120
122 Rätselige Entlassung wegen angeblicher Trunkenheit	122
124 Die schweren Szenen im Arbeitskampf	124
126 Klagen von Gewerkschaften über Auslegung von Tarifverträgen	126
128 Schöne Berechnung der Bezahlung der in die Lohnwoche fallenden Feiertage	128
130 Die Bedeutung des Entlassungsschutzes der Betriebsräte	130
132 Körperliche Untermauerung 190. Aufgehobenes Urteil	132
134 Die Rationalisierung auf Kosten der Arbeiter — eine ungültige Härte	134
136 Die tatsächliche und reale Möglichkeit des nachtraglichen Verzichtes auf Tariflohn	136
138 Das Organisationsrecht gilt auch für Lehrlinge	138
140 Röntgen eines gelösten Arbeitsvertrages	140
142 Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten durch die Innungsverschäfts auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes	142
144 Zusammenvertrag getrennter Beschäftigungszeiten ist prinzipiell zulässig	144
146 Der Betrieb als Grundlage des Arbeitsverhältnisses	146

Gewerkschaftsbewegung.

148 Röntgen und Überwinden	1
150 Der Sozialverband zur Frage des Industrieverbandes	1
152 Der Arbeitsmarkt und die Bedeutung der Gewerkschaften	13
154 Die Gewerkschaften im Jahre 1925	15
156 Der bezahlte Urlaub in den Tarifverträgen	17
158 Dienst- und Studienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte	17
160 Arbeitsorientierten	18
162 Röntgen zu den Wahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1927	18
164 Ein Freitag?	18
166 Die Durchführung der Betriebsräte	19
168 Arbeitspolitische Informationsabende für Betriebsräte in Berlin	19
170 Arbeitsabzüge und Fahrtkostensatzung	19
172 Der Bundesrat des ADGB zu aktuellen Fragen	19
174 Die Prognose der Gewerkschaften	19
176 Gewerkschaftskosten — ein Gebot der Stunde	19
178 Gewerkschafts- und Werkgemeinschaft (Ein Diskussionsbeitrag)	19
180 Jeder auf den Tarifvertrag	19

37. Jahrgang — 1927

182 Wer reisen kann und will	52
184 Für auf Wanderschaft befindliche Gewerkschaftsgenossen	52
186 Max Hecht †	64
188 Jubiläum der "Böttcher-Zeitung"	64
190 Zum "Gewerkschaftsmobil"	69
192 Aufruf an die Polizeibeamten Groß-Berlins	76
194 Zu Theodor Leiparts 60. Geburtstag	78
196 Gewerkschaften und Arbeitsmarkt	81
198 Ein gewerkschaftliches Jugendtreffen des 11. Bezirks des ADGB	88
200 Die Böttcher zur Verschmelzungsfrage	124
202 Achte Sitzung des Bundesausschusses (19. u. 20. Mai)	95
204 Gewerkschaftskampf auch in Zukunft	97
206 Mahnung zur Einigkeit	101
208 Beschaffung von Fahrrädern	104
210 Es ist etwas Heiliges um Löhne . . .	119
212 Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge	124
214 Wer will sich ausschließen?	129
216 Martin Segis †	140
218 Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1926	149
220 Gewerkschaftliche Jugendbewegung v. Otto Vogel, Dresden	149
222 Ludwig Maysius †	150
224 In Leipzigs Manern	151
226 9. Sitzung des Bundesausschusses am 18. September	161
228 Das neuerrichtete Gewerkschaftshaus Elberfeld-Wormen	162
230 "Arbeiter-Sprachzeitung"	162
232 Die Gewerkschaftspresse zum Zusammenschluß	177
234 Erfolg der Werbearbeit	178
236 Werbearbeit — Erntearbeit	183
238 Noch eine Stimme zum Zusammenschluß (Der abstinenten Arbeiter)	183
240 Steigende Mitgliederzahlen (Metallarbeiterverband)	194
242 Die Frau des Gewerkschafters	195
244 Aus der faschistischen Gewerkschaftsbewegung (Herrenleben der Funktionäre)	197
246 Gewerkschaften und Arbeiterbildung	199
248 Zehnte Sitzung des Bundesausschusses (24. u. 25. November)	204
250 Hermann Silberschmidt †	206
252 Die Ausperrung der Tabakarbeiter	206
254 Strafgesetzkunde und Gewerkschaften	207

Aus der

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungskarte.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagstraße 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Inserionspreis

Geschäftsanzeigen: die sechseckige Nonpareilleiste 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., fürodesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender 1.—7. Januar.

- Jan. 1892: Der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend setzt seinen Arbeitsnachweis in Kraft.
- Jan. 1895: Paritätischer Brauereiarbeiternachweis Berlin in Kraft gesetzt.
- Jan. 1899: Paritätischer Brauereiarbeiternachweis Dresden in Kraft gesetzt.
- Jan. 1903: Witters, jetzt Hauptklassierer, tritt seine Tätigkeit im Verbandsbüro in Hannover an.
- Jan. 1904: Ablösung des Freibiers (Bezahlung des nichtgetrunkenen Bieres) tritt in den Brauereien in Frankfurt a. M. in Kraft.

- Jan. 1905: Paritätischer Brauereiarbeiternachweis Hamburg in Kraft gesetzt.
- Jan. 1919: Bestimmung betr. Organisationszwang Berliner Brauereiarbeiter in Kraft gesetzt.
- Jan. 1921: Großfuß, Angestellter des Ortsvereins Berlin, gestorben.
- Jan. 1927: Verbandsinvalidenunterstützung tritt in Kraft.
- Jan. 1894: Abwehrstreik Duisburg wegen unmenschlicher Behandlung.
- Jan. 1885: Gründung des Berliner Bierbrauergesellenvereins (Vorläufer des Brauvereins bzw. der Zahnstelle Berlin).

- Jan. 1921: Hauptklassierer Happler gestorben.
- Jan. 1901: Streik Gera. Wohregelung des Gauleiters.
- Jan. 1886: Brauverein Raitenbörn gegründet.
- Jan. 1893: Brauverein Essen schließt sich dem Verbande an.
- Jan. 1911: „Verbandszeitung“ zum jetzigen Format umgestellt.

Ohne nähere Daten:

Januar 1890: Gründung der Zahnstellen Hameln, Chemnitz, Glauchau, Elmshorn, Elze, Görlitz, Freiberg i. Sächs. Zwischen den ehemaligen Müllerverbandes.

Januar 1894: Käppler tritt seine 4½-monatige Gefängnisstrafe an. Bekleidigung durch die Presse.

Hermann Käppler

Aus dem Leben eines Kämpfers.

Die überaus traurigen Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Müllerei, die sich Hermann Käppler zum Beruf erwählt hatte, wirkten auf den geistig regsamsten jungen Käppler anstrengend auf dem Weg zur gewerkschaftlichen Selbsthilfe. Die von der Verlagsgesellschaft Jensen u. Co. in Hamburg im Jahre 1889 ausgehende Anregung zur Gründung einer Müllergesellenorganisation fand in Käppler einen eifrigsten Förderer. Auf dem zweiten Verbandstage 1890 in Halle wurde Käppler als Redakteur und Verleger des Verbandsorgans gewählt. Eine seiner ersten und bedeutendsten Arbeiten war die Erhebung über die Arbeitsverhältnisse im Müllergewerbe Deutschlands, deren Ergebnisse er in einer Broschüre zusammenfaßte. Das so gesammelte Material war für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse im Müllergewerbe geradezu niederschmetternd. Nur in einem ganz kleinen Prozentsatz der Betriebe bestand die 12stündige Arbeitszeit; die Regel war die 18stündige. In einem größeren Teil der Betriebe bestand das 24- bis 36stündige Schichtsystem. Sonntagsarbeit und Überstunden, die ohne Extra-Bezahlung geleistet werden mußten, waren die Regel. Die Lohnverhältnisse waren geradezu menschenunwürdig. Das „Bett“ bestand oftmals aus einem Kleiesack und leeren Säcken, die in einer Ecke des Betriebes lagen. Die Absicht Käpplers war, durch die Veröffentlichungen das Auge der Öffentlichkeit und der Regierung auf diese Zustände hinzuwirken. Bebel und Wurm brandmarkten von der Tribune des Reichstages herab die Zustände im Müllergewerbe. Die Regierung sah sich gezwungen, ihrerseits eine amtliche Enquete vorzunehmen. Nach einer fünfjährigen Arbeit der Regierung kam als „Schutz“ für die Arbeiter im Müllergewerbe die Bundesratsverordnung 1899 heraus, die alles beim alten hielß und worum sich weder die Arbeitgeber noch die nachgeordneten Verwaltungsbehörden kümmerten.

Obwohl die Regierung den Arbeitern im Müllergewerbe den wohlverdienten gesetzlichen Schutz ihrer Arbeitskräfte versagte, hatte die Aktion Käpplers den guten Erfolg, aufdringlich unter den Berufsangehörigen zu wirken. Die Arbeiter wurden so in zwingender Weise auf die gewerkschaftliche Selbsthilfe hingewiesen. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Während die kleine Mühlenerbeiterorganisation das ganze letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an den sogenannten gewerkschaftlichen Kinderkrankheiten litt, wie fortgesetzte unzählige innere Meinungsverschiedenheiten, Fehlentschluß, die wieder korrigiert werden mußten, nahm mit Beginn dieses Jahrhunderts die Organisation einen erfreulichen Aufschwung. Es war möglich, eine ganze Reihe geistig befähigter Kollegen amtlich anzustellen, die nunmehr nicht mehr von den Arbeitgebern gemahngestellt werden konnten.

Durch den Zusammenschluß mit den Brauereiarbeitern im Jahre 1910 erhielten die Mühlenerbeiter einen weiteren verstärkten organisatorischen und finanziellen Rückhalt. Und heute können wir feststellen, daß die Zahl der organisierten Mühlenerbeiter doppelt so groß ist wie im letzten Vorkriegsjahr — trotz stärkster Rationalisierung im Müllengewerbe. Und während in den achtziger und neunziger Jahren die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Mühlenerbeiter gegenüber anderen Berufen abnorm waren, sind sie heute mindestens ebenso gut wie in anderen Berufen.

An diesem sozialen und kulturellen Aufschwung seiner Berufsgenossen hat Käppler durch seine Tätigkeit hervorragenden Anteil. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung gesicherter Machtmittel war Käppler seit 1894, seitdem er ununterbrochen Vorsitzender war, der stärkste Vertreter einer

hohen Beitragssleistung. Sein Motiv war: Der Verband muß etwas leisten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder, er muß aber auch Mittel besitzen, um durch direkte Zuwendungen die sozialen Nöte seiner Mitglieder zu mildern. Die Richtigkeit seiner Ansichten ist durch die Entwicklung bis in die letzte Zeit bestätigt worden.

Käppler war außerdem ein Förderer internationaler Verbindungen. Als Vertreter unserer Organisation hat er in unserer Berufsinternationale bis zu seinem Tode mitgewirkt. Ebenso hat er sich Jahrzehntelang für den Zusammenschluß der Lebensmittelarbeiterverbände eingesetzt.

Käppler hat sich auch nicht auf seine gewerkschaftliche Tätigkeit beschränkt. 15 Jahre hindurch war er Abgeordneter des Altenburger Landtages. Schon 1896 wurde er vom ersten Anhalter Wahlkreis als Reichstagskandidat aufgestellt. In den Reichstag zog er erst 1912 ein, dem er zwölf Jahre hindurch angehörte. Hier wie dort wirkte er sowohl für seine Berufskollegen wie für die gesamte arbeitende Bevölkerung. Wegen seiner rührigen gewerkschaftlichen und politischen Tätigkeit wurde er mit fanatischem Haß von den Arbeitgebern und der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt. Im Jahre 1894 erhielt er 14 Tage Gefängnis wegen angeblicher Beleidigung eines Mühlener Arbeiters. Als stellvertretender Redakteur des Altenburger Parteiorgans erhielt er später 4½ Monate Gefängnis und eine sechswöchige Gefängnisstrafe wegen Preßvergehens. Anlaßlich des Streiks in Hameln im Jahre 1904 eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen wegen angeblicher Erpressung. Außerdem noch andere Geldstrafen. Das sind Opfer über Opfer, die Käppler und seine Familie für die Ideen der Arbeiterbewegung brachte. Trotzdem hat er seinen unverwüstlichen Humor bis auf die letzten Tage bewahrt. An einer Stelle seines hinterlassenen Manuskripts heißt es: Ich bekam eine Geldstrafe, im Nichtbeziehungsfalle 14 Tage Gefängnis. Da der Verband und ich kein Geld hatten, ging ich „drummen“.

Während der Kriegszeit und der Zeit der Zwangswirtschaft erwuchsen Kollegen Käppler besondere wirtschaftliche Aufgaben. Bei der Beschaffung des Rohstoffes für die Mühlens, seiner Verteilung sowie der Festsetzung der Mahlöhne kamen viele lebhafte Klagen von Kollegen und Arbeitgebern. Käppler hat immer geholfen, soweit seine Kraft und sein Einfluß reichten. Soweit es sich um die Beschaffung und gerechte Verteilung des Getreides handete, gingen die Interessen unserer Kollegen mit denen der Arbeitgeber konform. Hierbei haben des öfteren die betreffenden Arbeitgeber sich lobend über Käppplers Tätigkeit ausgesprochen. Eine Tatsache, die viele dieser Herren allzu schnell vergessen haben.

In Hermann Käppler ist der charakteristische und populäre Führer der Mühlenerbeiter dahingegangen. Seine Begabung, seine Erfahrung, seine klug abwägende Einschätzung der gegenseitigen Kräfteverhältnisse in den verschiedenen Situationen sicherten ihm die Erfolge seiner im Interesse der Mühlenerbeiter entfalteten Tätigkeit. Käpplers Name wird unter den Mühlenern und in unserem Verbande einen guten Klang behalten. Der Erinnerung und Anerkennung unseres Kollegen Käppler geben die Mühlenerbeiter dadurch den besten Ausdruck, daß sie mit verstärktem Eifer die Organisation ausbauen.

Die Einäscherung erfolgte am 21. Dezember unter starker Beteiligung der Berliner und auswärtigen Kollegen. Fast alle größeren Ortsvereine hatten Kränze und Dekorationen enthandt. Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, auch ein früherer parlamentarischer Kollege Käpplers, hielt die Gedenkrede. Es sprachen dann je ein Vertreter des Verbandsvorstandes, der Berufsinternationale sowie der Altenburger Parteiorganisation, die Käppler für seine Tätigkeit den Dank abstatteten.

worden sein. Aber vieles und wichtiges, was längst dem Gedächtnis entschwunden war, wird der Geschichtskalender aufweisen.

Rückblick auf das alte Jahr.

Erwartungen vom neuen Jahr. — Wünsche des Vorstandes.

Auch das Jahr 1926 ist ins Meer der Ewigkeit versunken. Während des ganzen Jahres belastete ein Millionen-Arbeitslosenheer den Arbeitsmarkt. Die Unternehmer, auch in den für unseren Verband zuständigen Industrie- und Gewerbezweigen, nützten diese Gelegenheit, versuchten Abbau im Lohn usw. vorzunehmen, und waren den Bestrebungen nach Besserstellung der Arbeiter gegenüber zugeknöpft als je. Es bedurfte aller Anstrengungen, die Abbauversuche der Unternehmer abzuweisen. Darüber hinaus gelang es dem Verband, noch in einer Anzahl von Fällen die Löhne aufwärts zu revidieren und auch die Mantelverträge zugunsten der Kollegen zu erneuern.

Die Lohnbewegungen, wo die amtlichen Schlichtungsstellen angerufen wurden, zeigten in fast allen Fällen, daß von dieser Seite das Allheil nicht zu erwarten ist. Auch die Einstellung der Schlichtungsorgane wird beeinflußt von der Stärke und Schlagkraft der beiden Parteien. Wenn es unserem Verband gelang, unter dem Einfluß denkbare schlechteste Gesamtjunktur, die in den letzten beiden Vorjahren geschaffene Stellung zu halten und sie stellenweise noch zu verbessern, so nur infolge seiner Gesamtverfassung einschließlich seiner finanziellen Fortschritte.

Unsere Beitragsentwicklung ermöglichte es, die vom letzten Verbandstag dem Vorstand zur Erledigung übertragenen Anträge auf Einführung von Invaliden- und Kinderzulagen zu realisieren, ohne daß vorerst eine Beitrags erhöhung eintrat.

Geschichtskalender unserer Bewegung.

Nach dem Gange der Dinge wird das Jahr 1927 das lezte sein, wo unser Verband mit seinem jetzigen Tätigkeitsgebiet noch besteht. Um die wichtigsten Vorgänge in unserer Bewegung der Zukunft nicht verlorengehen zu lassen, soll im Jahrgang 1927 der Verbandszeitung ein Geschichtskalender veröffentlicht werden. Dabei kann natürlich nur auf die markantesten Vorgänge Bezug genommen werden, wenn hierbei auch mehrfach solche Bewegungen und Streits genannt werden, wo nur wenig Kollegen direkt daran interessiert waren. Die Geschichte muß das Markante und Typische der Bewegung wiedergeben, ohne Rücksicht auf den Schauplatz und auf den Umfang der Bewegungen. So wurden die Gründungstage einer Anzahl von Garvereinien und Ortsvereinen festgehalten, weil die Gründung dieser Vereinigungen zu damaliger Zeit als besondere und für die leitenden Personen als risikante Ereignisse zu werten waren. Streiks mit wenig daran beteiligten Personen waren oft wegen ihres Streikobjektes und wegen ihrer Begleitumstände besonders typisch für die Bewegung. Auch Verwaltungsmaßnahmen, die heute kaum mehr beachtet werden, bildeten wichtige Marksteine auf dem langen Weg, den die Bewegung der Brauerei- und Mühlenerbeiter und verwandten Berufsgenossen seit 1885 zurückgelegt hat. Die Aufzeichnungen über die Mühlenerbeiterbewegung wurden neben denen der Brauereiarbeiterbewegung vorgenommen. Soweit in den Aufzeichnungen keine Gruppe besonders aufgeführt wird, beziehen sich die Vorgänge auf die Brauereiarbeiterbewegung.

Es wäre vermessen, sich einzubilden zu wollen, der Geschichtskalender würde völlig lückenlos sein. Mancher für die Bewegung sehr wichtige Vorgang, manches Symptom mag bei der Zusammenstellung des Materials übersehen

Zum 1. Januar 1927 sind von Arbeitgeberseite einige Mangelverträge gekündigt worden. Das neue Jahr beginnt somit mit neuen Kämpfen. Wenn die Kollegen, wie im alten Jahr, auch 1927 wieder ihre Pflichten gegenüber dem Verband erfüllen, werden auch diese neuen Versuche, unsere Stellungen zu erschüttern und zu durchbrechen, scheitern.

Der Abwehrkampf wird um so leichter, je besser die Verbandsorgane zusammenwirken. Die Ortsvereinsvorstände dürfen getroffene Maßnahmen nicht als überflüssig oder gar als Schikane werten. Manches ihnen zugestellte Material wird zur Durchorganisierung, manches zur Vorbeugung, manches als Munition im Kampfesfall benötigt. Der Neujahrsunsch des Verbandsvorstandes ist, daß die Verbandsmitglieder recht bald zu den Verhältnissen kommen, auf die sie als Menschen Anspruch erheben können.

Der Verbandsvorstand möchte, daß er von den Ortsvereinsvorständen zukünftig noch besser als bisher auf allen Gebieten unterstützt wird:

Zum Jahreswechsel müssen die Jahresfragebogen Formular I, II, III ausgesertigt und an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

Bald nach Jahresende muß die Abrechnung für das 4. Quartal 1926 fertiggestellt, von den Revisoren geprüft und nebst den Belegen und dem dazu gehörenden Geld an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

Soweit die Personalfragebogen noch nicht eingesandt sind, muß die Einsendung derselben in den ersten Januarwochen erfolgen.

Jeden Monat ist durch die vorgedruckte statistische Karte der Stand der Arbeitslosigkeit sowie der Umfang der Kurzarbeit anzugeben.

Über jedes wichtige Vorkommen auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist dem Vorstand sofort zu berichten.

Zu den Januar-Generalversammlungen sind die Neuwahlen der Ortsvereinsvorstände vorzunehmen. Die Namen und Adressen der Ortsvereinsvorständen und Kassierer sind dem Vorstand mitzuteilen.

Auf dem Gebiet Erweiterung des Mitgliederkreises und der Aufklärung sowie Durchbildung der Mitglieder muß mehr geschehen als bisher.

Das Rückgrat des Verbandes sind seine Finanzen, weshalb die Ortsvereinsvorstände ein schärfes Augenmerk darauf richten müssen, daß alle Mitglieder den ihrem Verdienst entsprechenden richtigen Beitrag leisten.

Zum neuen Jahre:

Ein neues Jahr pocht an der Zukunft Pforte. Für viele Arbeiter war das vergessene Jahr ein Jahr der Entbehrung, der Not und Arbeitslosigkeit. Das Unternehmertum rationalisierte seine Betriebe, was nicht zuletzt auf Kosten der Arbeiter und Angestellten geschah, durch Lohnkürzung und Durchdringung des Zeitstundentages. Dass man dadurch die Krise verschärzte und die mangelhafte Kaufkraft der breiten Massen noch mehr herabdrückte, das türmerte die Herren der Wohlhaben nicht. Sie jagten nur ihrem Eigenprofit nach unter Zerstörung der vitalsten Interessen der Arbeiterschaft.

Unter diesen Umständen hatten die Organisationen der Arbeiter einen schweren Stand. Unter den ungünstigsten Bedingungen kämpften sie gegen die rücksichtigen Gedanken der Unternehmer. Und es kann gesagt werden, daß es ihnen in wohlbehaglicher Weise gelungen ist, trotz der Rügung der Kräfteverhältnisse Verges und Unverträgliches von den Arbeitern fernzuhalten.

Wehe den Arbeitern, wenn sie keine Gewerkschaften hätten! Dann hätten die Unternehmer mit ihnen im Jahre 1926 Schindluder gespielt, sie in jeder Weise gedrückt und zu Schande und Ruhm herabgewürdigt. Die Gewerkschaften beschützen trotz des ungünstigen wirtschaftlichen Terrains ihre Interessen mit Nachdruck, und wenn es ihnen nicht gelingen ist, mehr als geschehen durchzusehen, so lag das nicht etwa an ihrer Niederwertigkeit oder Unentwickeltheit, sondern einzlig und allein an der Ungunst der Verhältnisse. Und ungebremst treten sie ins neue Jahr, ungeschwächt, kampfbereit und kampfesfrisch, stets ihrer Aufgabe bewußt, zu warten als Hört der wirtschaftlich Schwachen gegen Unternehmermechanismus, gegen übermäßige Ausbeutung, für gerechte Löhne, für eine vernünftigemäßige Arbeitszeit!

Ob das neue Jahr bessere Zeiten bringt? Manche Anzeichen deuten darauf hin. Ganz hat der Verfailler Friede die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Staaten von Grund auf und in möglichstster Weise umgetempelt. Aber die Welt hat begonnen, sich auf dem neu geschaffenen Wirtschaftsteil zu reich zu machen. Das Kriegsrecht überwunden, gerechte Wirtschaftsverhältnisse können wieder Platz zu greifen, Handel und Wandel mehr zu finden. Das bedeutet für die Gewerkschaften natürlich nicht, nunmehr die Hände in den Sack zu legen. Die Besserstellung im Leben, jetzt Fortschritt zugunsten der Arbeiterschaft soll erreicht werden! Das gute Herz oder höherer Einfluß gibt der Kapitalismus nichts heraus, die Besserung der Lebensbedingungen der Schaffenden muß ihm aus den Tiefen greifen. Nur durch die Gewerkschaft werden wir vorankommen, nur durch gemeinsame Erfolge erringen!

Meier aller Pflicht ist natürlich, zu prüfen, was im neuen Jahre andere Kampfkraft hemmen und was sie fördern kann. Schonend wird sie natürlich dadurch, daß immer noch viele Tausende unserer proletarischen Zeitgenossen dem gewöhnlichen Krieg zwischen den wirtschaftlichen Interessen geschwungen, versorpt durch Unternehmertum und Arbeit-

schaft, teilnahmslos gegenüberstehen. Die einen leidet dabei geistige Trägheit, andere Feigheit oder vererbte Bediehnhaftigkeit, andere wieder nackter Egoismus, der von dem Gedanken ausgeht, mitzuverlieren, aber andere säen zu lassen. Diese Leute begreifen nicht, wie sehr sie sich trotz aller "Schläue" schädigen, denn gerade sie sind es, die durch ihren Indifferenzismus die volle Auswirkung der Gewerkschaftsmacht verhindern. Darunter haben neben den Organisierten auch sie zu leiden. Ihnen muß immer wieder gesagt werden, daß sie auf falscher Fährte sind und ein großes Hemmnis bilden im Kampf um bessere Verhältnisse. Sie haben die Pflicht, sich endlich auf ihre Menschenwürde zu besinnen und aktiv einzutreten in diesem Kampf.

Damit ist zugleich der Weg gezeigt zur Förderung der organisierten Arbeitervestrebungen. Wir werden auch im neuen Jahre nicht verfehlten dürfen, immer wieder den Hebel anzusehen, um den Indifferenzismus der uns noch fernstehenden zu bannen. Manchen harten Strauß werden wir mit dem Unternehmertum auszufechten haben. Doch daneben werden wir auch im neuen Jahre immer wieder aufrütteln müssen unter denen, die uns noch fernstehen. Wir wollen schaffen die einzige Phalanx aller Arbeitskollegen, die Waffen schärfen zum Kampf für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen.

Das Echo in der Kollegenschaft zur Einführung der Invalidenunterstützung.

Wohl selten hat eine Einrichtung oder Institution unseres Verbandes solche Freude in der Mitgliedschaft ausgelöst, wie die Einführung der Invalidenunterstützung. Der damals gefasste Beschuß am dem 22. Verbandstag in Augsburg war, rein sozial gesehen, einer der glücklichsten. Dass die Beiträtsmitglieder in ihrer letzten Sitzung in Berlin den gesuchten Beschuß schon zum 1. Januar 1927 in die Tat umsetzen, dadurch haben sie ein neues Ruhmesblatt zur bisherigen Verbandsgeschichte gelegt.

Wie kommt es denn, daß gerade diese Einrichtung so uneingeschränkt Beachtung gefunden hat in der Mitgliedschaft?

Hier muß man sich in die Psyche der Kollegenschaft hineinversetzen. Einmal sind es die Folgen des langen Krieges, der schon ziemlich alle Mittel verschlang; des weiteren aber das hereinbrechende Unglück der Inflation, das das deutsche Volk, an erster Stelle die Arbeiterschaft, an den Rand des Verderbens brachte. Alles Mittel bar, steht ein großer Teil vor dem Nichts; Lebensversicherungen, soweit solche getätig, oder Sparguthaben, wenn auch in beschränktem Maße, hat die Inflation in Staub verwandelt. Hinzu kommt noch, daß durch den organisierten Konzentrationsprozeß in der Nachkriegszeit ein großer Teil alter Kollegen auf der Straße blieben und diejenigen, die übernommen wurden und ebenfalls schon ihre Jahre abgedient hatten, sehen nun mit düsteren Augen in die Zukunft . . .

Es ist das Fürchterlichste für einen Menschen, der 30 bis 40 Jahre und noch länger getreu seine Pflicht erfüllt hat, hor aller Mittel, gewohnt gegangen wird, noch einmal den Blick in die Zukunft richtend, das ungeheure Gespenst des Verderbens sehen muß. In dieser unbeständigen, wechselvollen Zeit sind selbst 70 Proz. der noch Schaffenden in den Trauerfilm hineinbezogen. Und das ist der Umstand, warum die Einführung der Invalidenunterstützung in der Kollegenschaft, insbesondere bei den Alteuren, ein so freudiges Echo erweckt hat, was auch andererseits der Organisation reiche Früchte tragen dürfte. Frischer Lebensmut macht sich wieder bemerkbar, der im die Worte ausklingt: Der Retter ist da!

Wie falsch waren alle die beraten, die durch die Einführung jeglicher Unterstützungsseinrichtungen innerhalb des Verbandes die Schlagkraft der Organisation geschwächt sehen wollten.

Das Gegenteil ist die Wahrheit!

Diejenigen, die so eingestellt waren, gingen mit ihren Ansichten mit der Einstellung eines großen Teils der Arbeitgeber konform, welche behaupten, daß durch den zu weiten Ausbau unserer sozialen Verhältnisgesetzgebung die motorischen Kräfte der Arbeiter aber, besser gesagt, die Schaffensfreude zum Verzerrigen kommen würde. Wenn das der Fall, dann wäre ja der Staat gut beraten, wenn er diesen Propheten die Früchte ihrer Arbeit restlos wegnehmen würde, damit die Schaffenskraft dieser nicht zum Erlahmen kommt? Noch deutlicher konnte man es an den traurigen Gesichtern dieser Herren beobachten, als in den lebhaften Jahren der Goldstrom an Dividenden nicht überall mehr so reichlich floß, einige ihre Fabriken den Arbeitern zur Verfügung stellen wollten, ein anderer Teil es vorzog, ins Ausland zu veräußern. Allmählich tritt wieder Ruhe ein. Wie sagt ein Sprichwort: Was du nicht wünschst, das man dir tu . . . Wir haben gar nicht nötig, lange philosophische Betrachtungen anzustellen, die heutige Wirtschaftsweise läßt uns täglich Tausende von Beispielen sehen. Man stelle sich nur eine Biertusche an den großen Ausgangstoren der Berg- und Hüttwerke auf und lese in den Jügen der dort bei langer Arbeitszeit und hohem Lohn ein- und auspassierenden Lohnklauen. Man wird das Resultat seines Studiums in die Worte kleiden, wie Heine bei seinen Weben: „In düsterem Auge keine Träne.“

Deshalb begrüßen die Kollegen die neue Einrichtung der Organisation sympathisch, weil sie darin eine Sicherung erblicken, wenn die Unbillen des Lebens an die Türe klopfen, und sie dürfen auch zukünftig keine Opfer scheuen, um dieses Menschenwerk so auszubauen, daß es das wird, was es sein muß:

Ein Lichtblick in die Zukunft!

B. Obermeyer.

Der Arbeitsschutzgesetzentwurf.

Zudem an dieser Stelle bereits die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs, welche sich auf die tägliche, monatliche Arbeitszeit beziehen, einer Würdigung unterzogen werden, soll nachstehend eine in gedrängter Kürze gehaltene Darstellung der übrigen Abschnitte des Entwurfs gegeben werden.

Der 2. Abschnitt enthält die Schutzmmaßnahmen gegen Betriebsgefährden, die sich von denjenigen der Gewerbeordnung nicht wesentlich unterscheiden. Es sind alles Kannbestimmungen, die erst durch besondere Verordnungen, Verfügungen oder Erlassen wirksam werden. Die Bestimmungen der geltenden Arbeitszeitverordnung über Gewerbe und Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gehen viel weiter als diejenigen in dem Entwurf. Es wird also, wenn das Arbeitsschutzgesetz in dieser Fassung in Kraft treten sollte, wieder von vorn begonnen werden müssen. Besonders die vielen Vorarbeiten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über den Erlass von Verordnungen zur Einführung eines achtstündigen Höchstarbeitstages für besonders gefährdeten Arbeiterschichten werden hinfällig. Neu ist in diesem Abschnitt eine Bestimmung im § 6 Abs. 3, wonach bestimmte Arten von Maschinen und Betriebseinrichtungen wegen ihrer Gefährlichkeit nicht in den Verkehr gebracht bzw. nicht in Gebrauch genommen werden dürfen. Aber auch das ist eine Kannbestimmung und es bliebe abzuwarten, ob es praktisch dazu kommen würde, daß der Vertrieb bestimmter Maschinen verboten wird.

Der 2. Unterabschnitt des 3. Abschnittes über die Regelung der Arbeitszeit enthält die Bestimmungen über den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer. Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeitserinneren dürfen regelmäßig nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Es soll ihnen eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Wird die Arbeitszeit durch längere Pausen unterbrochen, dann muß die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit mindestens 11 Stunden betragen. Ausnahmen zuungunsten der Arbeitnehmer sind auf Grund von Anordnungen des Reichsarbeitsministers zulässig. Die Ruhepausen sind jetzt so geregelt, wie sie sich im Gegensatz zu den weitergehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, also bisher eigentlich gesetzwidrig, in der Praxis in allen Betrieben ergeben haben, so daß es also künftig möglich sein soll, die Ruhepausen für die gesamte Belegschaft auf gesetzlicher Basis gleichartig zu gestalten, während bisher für die jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer längere Ruhepausen vorgesehen waren, was sich aber praktisch tatsächlich als undurchführbar erwiesen hat. Arbeitnehmer unter 16 Jahren dürfen regelmäßig nicht länger als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für Aufräumarbeiten sind jedoch in Betrieben, die nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, drei weitere Stunden wöchentlich zulässig. Die Bezahlung der Berufsschulzeit ist wiederum nicht vorgesehen, dagegen kann bis zu einem gewissen Grade die 48-Stundenwoche um die Berufsschulzeit verlängert werden, wenn der Betrieb selbst entsprechend regelmäßig länger arbeitet.

Einen gesetzlichen Urlaub für Jugendliche sieht der Entwurf ebenfalls nicht vor. Die Begründung vertröstet auf das Berufsausbildungsgesetz, dessen Entwurf Urlaub aber auch nur als Kannaufgabe vorsieht, so daß also mit anderen Worten beide Gesetzentwürfe keinen gesetzlichen Urlaub der Jugendlichen vorsehen. Der Mutterurlaub enthält als weitergehende Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht ein Kündigungsverbot während 6 Wochen vor der Entbindung und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

Der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes über die Arbeitszeit enthält das Nacharbeitsverbot, wo ebenfalls gegenüber dem geltenden Recht Verschlechterungen eintreten sollen. Der 4. Unterabschnitt behandelt die Bestimmungen über Aufhänge, Verzerrungen und Anzüge sowie die Strafvorschriften. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen, so daß die lächerlichen Geldstrafen, die bisher verbürgt worden sind, auch in Zukunft beibehalten werden sollen, wodurch diese ganzen Strafvorschriften ihre Wirkung praktisch verlieren.

Der 4. Abschnitt behandelt die Sonntagsruhe mit der einleitenden programmativen Bestimmung, daß an Sonn- und Festtagen regelmäßig Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden dürfen. Für unsere Mitglieder kommt hier nur in Frage, daß die Sonntagsarbeit in Betrieben mit ununterbrochenen Arbeiten gestattet ist. Außerdem ist die Sonntagsarbeit für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten und für Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen gestattet. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu führen, aus dem die Dauer der Beschäftigung und die Art der vorgenommenen Arbeiten ersichtlich ist. Weitere Ausnahmen sind für Saisonarbeiten zugelassen. Außerdem ist die Sonntagsarbeit bei unverhältnismäßigem, weder durch Mehrarbeit am Werktag noch auf andere Weise zu verhindern Schaden für das Unternehmen zulässig. Hierzu bedarf es aber der Genehmigung des Arbeitsaufsichtsamtes. Die weiteren Bestimmungen über die Bedürfnisgewerbe und offenen Verkaufsstellen kommen für unsere Mitglieder wiederum nicht in Betracht. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 16 Jahren ist an Sonn- und Festtagen generell verboten. Hierzu kann der Reichsarbeitsminister bei Betrieben mit ununterbrochenen Arbeiten Ausnahmen zulassen.

Der 5. Abschnitt regelt den Ladenabschluß an Werktagen und an Sonn- und Festtagen.

Im 6. Abschnitt über die Arbeitsaufsicht ist dann die Neuregelung der bisherigen Gewerbe- und Handelsaufsicht enthalten. Diese Arbeitsaufsicht bleibt Sache der Länder. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrates Richtlinien über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsämter aufstellen. Regelmäßig sollen die Arbeitsaufsichtsbehörden von Beamten verwaltet werden, nur bei Bedürfnis sollen Personen aus Arbeiters Kreisen hinzugezogen werden können. Außerdem können gewerbejährlieh erfahrene Ärzte an der Ausübung der Arbeitsaufsicht beteiligt werden. Hier müssen die Gewerkschaften darauf dringen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer und der Ärzte in der Arbeitsaufsicht positiv geregelt wird. Die Beamten und Angestellten der Arbeitsaufsichtsämter sollen mit den Unfallversicherungskontrolleuren, mit den Baukontrolleuren und den sonstigen Kontrolleuren sowie der Polizei zusammenarbeiten. Außerdem sollen die Arbeitsaufsichts-

behörden die Klagen der Betriebsvertretungen und der wirtschaftlichen Vereinigungen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die Betriebsvertretungen können auf Verlangen der Arbeitsaufsichtsbeamten bei den Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden und die Arbeitsaufsichtsbeamten können auch unmittelbar mit den Betriebsvertretungen verhandeln. Neben den Arbeitsaufsichtsbehörden haben auch die obersten Landesbehörden und der Arbeitsminister das Recht, Betriebe zu besichtigen.

Der 7. und letzte Abschnitt regelt dann die Durchführung des Gesetzes. Vor dem Erlass von Verordnungen allgemeinen Inhalts sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen gehört werden. Diese Fassung ist zu allgemein; sie muß in eine generelle Anhörungsverpflichtung umgeändert werden. Durch Verordnung der Reichsregierung kann bei Krieg, aber auch bei Krisen, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind, das Arbeitsschutzgesetz oder Teile desselben vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Auch diese Bestimmung ist sehr zweideutig. Das Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt kann bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn andernfalls die wirtschaftliche Lage eines Gewerbes schwer gefährdet werden würde. Das ist eine ganz unmögliche Bestimmung, denn der ganze Arbeitsschutzgesetzentwurf enthält keinerlei schwerwiegende Eingriffe in die Tätigkeit oder in die Führung der Unternehmen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, ist es doch geradezu der Sinn eines Arbeitsschutzgesetzes, ihn durchzuführen, nicht aber ihn für eine Reihe von Jahren auszusehen. Wir hätten sonst Rechte, die keine praktische Bedeutung haben.

Wichtig für die Gewerkschaften bei Neubüfflissen von Manteltarifverträgen ist dann noch der lezte § 60, der Tarifverträge, die bei Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Geltung sind und eine längere Arbeitszeit zulassen, noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkte, zu dem erstmals die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Arbeitszeit schutzgesetzes, in Geltung lassen will. Die Gewerkschaften müssen infolgedessen darauf sehen, daß die Mantel tarifverträge gegenwärtig nicht für allzu lange Zeit abgeschlossen werden, wenn es infolge der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich gewesen ist, günstige eindeutige Arbeitszeitbestimmungen festzulegen.

In dem ersten Artikel, in welchem wir die Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeitszeit behandelt haben, sind wir zu einer Ablehnung der Absichten der Reichsregierung gekommen, weil die gegenwärtige Arbeitszeitregelung durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht verbessert, sondern im Gegenteil sogar verschlechtert werden soll. Die in diesem Artikel wiedergegebenen Vorschläge des Entwurfs für die Regelung der anderen Materien bedeuten im ganzen genommen keine Verschlechterung. Einzelne Verschlechterungen und einzelne Verbesserungen halten sich ungefähr die Wage. Man kann sogar objektiv zugeben, daß insgesamt diese Vorschläge eine kleine Verbesserung darstellen, wenn sie auch nicht annähernd an die Forderungen der Gewerkschaften heranreichen. Es ist also notwendig, daß die Gewerkschaften zu dem gesamten Entwurf viele Abänderungsvorschläge unterbreiten müssen. Der Entwurf wird ein wesentlich anderes Gesicht bekommen müssen, wenn die Arbeiter ihm zustimmen sollen. Die Verhandlungen werden sich viele Monate hinziehen. In der Zwischenzeit ist es notwendig, die Macht der Gewerkschaften zu stärken, die außenstehenden Arbeitskollegen den Gewerkschaften zuzuführen, denn wir können uns nun einmal nicht auf die gesetzliche Regelung unserer Rechte allein verlassen, sondern ein alter und unumstößlicher Grundsatz der Arbeiterbewegung ist, daß zuerst aus eigener Kraft Verbesserungen errungen werden müssen, die dann nach und nach zum Gesetz erhoben werden, wodurch die Energie der Arbeiterklasse frei wird, um neue Verbesserungen auf anderen Gebieten zu erzielen. Die Entwicklung steht nicht still, sondern sie geht um so schneller voran, je größer die Macht der Arbeiterklasse ist, die sich in den Gewerkschaften verkörpert.

Rückersättigung der im Jahre 1926 zuviel bezahlten Lohnsteuer.

Das Reichsfinanzministerium gibt durch einen Rundschluß III e 9750 vom 30. November 1926 den Landesfinanzämtern Anweisung über das Verfahren, das bei Erledigung von Anträgen auf Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926 von den Steuerbehörden und auch von den Antragstellern beachtet werden muß. In einer angefügten Verordnung sind die Pauschalbeträge für Erstattung der Lohnsteuer neu festgesetzt. Alle Arbeitnehmer, die durch teilweise Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streit, Kurzarbeit, Verbüßung einer Freiheitsstrafe einen Verdienstaussfall hatten und infolgedessen das durch Lohnabzug versteuerte Jahreseinkommen in Wirklichkeit nicht erreichen, also zu viel Steuern bezahlt haben, haben einen Anspruch auf Rückzahlung dieser zuviel geleisteten Lohnsteuer. Dasselbe gilt für Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Reineinkommen 8000 M. im Jahre 1926 nicht übersteigt, deren Leistungsfähigkeit aber durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, wie z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (siehe § 56 des EStG.), soweit diese besondere Lage nicht bereits durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist. Zurückerstattet wird niemals mehr, als im Kalenderjahr 1926 an Lohnsteuer eingehalten ist. Für jede volle Woche Verdienstaussfall sind die Pauschalbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle B zurückzuzahlen, wenn die in der Tabelle A festgelegten Jahresfreibeträge bei Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nicht voll berücksichtigt oder durch Lohnausfall der Jahresfreibetrag nicht erreicht worden ist.

Anzahl der Kinder	Tabelle A		Tabelle B	
	Jahresfreibeträge für Arbeitnehmer mit Ehefrau M.	ohne Ehefrau M.	Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche Verdienstaussfall sind zu erstatteten Lohnsteuern mit Ehefrau M.
Keine	1 320	1 200	Keine	2,65
1	1 440	1 320	1	2,90
2	1 680	1 560	2	3,35
3	2 160	2 040	3	4,30
4	2 880	2 760	4	5,75
5	3 840	3 720	5	7,70
6	4 800	4 680	6	9,60
7	5 760	5 640	7	11,50
8	6 720	6 600	8	13,45

Für den Familienstand ist der Stand am 31. Dezember 1926 maßgebend. Sind weniger als 4 M. Lohnsteuer insgesamt im Jahre 1926 entrichtet, so kann kein Anspruch auf Rückzahlung erhoben werden. In jedem Fall wird höchstens nur der im Jahre 1926 eingehaltene Lohnsteuerbetrag zurückgestattet.

Bei mehrmaligem Verdienstaussfall von fürziger Dauer als einer Woche sind sechs volle Wochenstage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleichzustellen. Als Beispiel führt das Reichsfinanzministerium an, daß 3 Tage Streik in einem Monat, im anderen 3 Tage Krankheit und noch später 12 Tage Streik zusammen gerechnet 18 Tage = 3 volle Wochen Verdienstaussfall anzusehen sind.



Für Kurzarbeiter sollten die vollen steuerfreien Wochenbeträge in Anrechnung gebracht werden, bevor überhaupt Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen werden darf. Der ledige Kurzarbeiter würde somit nur den über 24 M. hinaus erzielten Wochenverdienst versteuern müssen, bei den Verheiraten mit 1 Kind beträgt der steuerfreie Lohnbetrag 28,80 M. wöchentlich usw. Da nun aber der Zeitraum, für den der einzelne Kurzarbeiter im Jahre 1926 Arbeitslohn bezogen hat, nicht in allen Fällen einwandfrei festgestellt werden kann, so bestimmt § 2 der Verordnung, daß in diesen Fällen Pauschalbeträge nicht erstattet werden dürfen, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen der einbehaltenden Steuer und der Steuer, die sich ergibt aus dem steuerfreien Betrag zuzüglich eventueller Familienermäßigung, gemäß § 70 Abs. 1, 2 zuerfordert werden kann. Diese individuelle Berechnung findet auch für Heimarbeiter und Akkordarbeiter Anwendung.

Wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (siehe § 56 des Einkommensteuergesetzes) kann Rückersättigung der Lohnsteuer bis zur vollen Höhe nur beim Finanzamt beantragt werden, das unter Bürdigung der Verhältnisse jeden einzelnen Fall zu prüfen hat.

Der Nachweis des Verdienstaussfalls im Falle von Krankheit kann durch Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit durch die Erwerbslosenkontrollkarte oder eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises bzw. des Fürsorgeamts, aber auch durch eine solche des Berufsverbandes (unserer Gewerkschaften) oder des Arbeitgebers vom Finanzamt anerkannt werden.

Wenn die Arbeitnehmer auch am 31. Dezember 1926 noch im Bezirk des Finanzamts der Betriebsstätte gewohnt haben, sind die Finanzämter ermächtigt, nach den Vereinbarungen mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzulassen, daß an Stelle der Einzelanträge Sammelaufträge durch den Arbeitgeber an das Finanzamt der Betriebsstätte eingereicht werden. Jeder Erstattungsantrag muß in der Zeit vom 2. Januar bis spätestens 31. März 1927 bei dem Finanzamt gestellt werden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Sitz hat.

Vordrucke für Anträge auf Lohnsteuererstattung wegen Verdienstaussfall stehen den Arbeit-

nehmern kostenlos zur Verfügung und sind von den Finanzämtern anzufordern.

Als Steuerberatungsstellen können die örtlichen Gewerkschaften und Ortsausschüsse im Verein mit den Betriebsräten für die Gewerkschaftsmitglieder sehr wertvolle Dienste leisten; sie müssen vor allem in der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Bearbeitung der Anträge den Mitgliedern an die Hand gehen. Seitdem die Erstattungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen etwa 60 Millionen Mark zuvielbezahlte Lohnsteuern zurückgezahlt werden. Sicherlich haben weite Kreise der Arbeiter von diesen Erstattungsmöglichkeiten in der zurückliegenden Zeit keinen Gebrauch gemacht. Die vom Bundesvorstand veranlaßte Broschüre „Die Lohnsteuer, ihre Erleichterung und Errichtung“ von Dr. Paul Herz und Erich Rinne gilt als das beste Hilfsmittel für die Gewerkschaftsfunktionäre zur Wahrnehmung der Interessen der Lohnsteuerpflichtigen. Sie ist von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Infestr. 6, zum Vorzugspreis von 65 Pf. für Gewerkschaftsmitglieder zu beziehen.

Der Kampf gegen das Tragen zu schwerer Lasten.

Das Internationale Arbeitsamt studiert gegenwärtig die Frage eines gesetzlichen Verbotes des Tragens schwerer Lasten. Am 13. September 1926 hat in Düsseldorf eine Expertenkommission von Hygienikern getagt, die sich auch mit der Frage des Tragens schwerer Lasten beschäftigte. Die Expertenkommission wird demnächst dem Internationalen Arbeitsamt einen Bericht über die Frage zugeben lassen, der von der Sektion Hygiene des Internationalen Arbeitsamts zu einem definitiven Bericht an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts ausgearbeitet werden soll.

Für Kraftfahrer.

Rauchentwicklung bei Kraftfahrzeugen.

Nach § 17 der Kraftfahrzeugverkehrsordnung ist der Fahrer eines Kraftfahrzeugs für die vermeidbare Rauchentwicklung eines Fahrzeugs strafrechtlich verantwortlich. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 13. Januar 1925 legt diese Vorschrift dem Richter die Verpflichtung auf, in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, ob unter den besonderen Umständen des Falles die beanstandete Rauchentwicklung objektiv vermeidbar war:

„Er muß dabei auch beachten, daß selbst bei einer entsprechenden allgemeinen Beschaffenheit des Fahrzeuges in besonderen Fällen doch eine besondere Rauchentwicklung durch schwere Umstände ohne Verschulden des Führers herbeigeführt werden kann. Die erwähnte Anweisung (gemeint ist die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) führt in § 17 als einen solchen Ausnahmefall des Anfahren nach langerem Stillstand des Kraftfahrzeugs auf. Nach den Erfahrungen der Technik kommt u. a. weiter in Betracht das Befahren einer steilen Steigung und die Einschaltung eines anderen Geschwindigkeitsganges. Das mußte dem ersten Richter die Verpflichtung auferlegen, die Frage der Vermeidbarkeit der Rauchentwicklung und der verschuldeten Nichtvermeidung besonders zu prüfen.“

Autoversicherung.

Nach § 61 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 wird die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch große Fahrlässigkeit herbeiführt. Versicherungsnehmer ist nun regelmäßig der Kraftfahrzeughalter selber, nicht aber der Chauffeur. Der Chauffeur gehört aber nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 25. April 1925 nicht zu den Personen, deren Verschulden der Versicherungsnehmer ohne weiteres vertreten muß. Die Versicherungsgesellschaft kann also in einem derartigen Falle nicht ohne weiteres das Verschulden des Fahrzeughalters und des Chauffeurs gleichstellen.

Einen weiteren interessanten Fall aus der Autoversicherung behandelt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Mai 1925. Bekanntlich versichern die Autoversicherungsgesellschaften auch oft den sogenannten Bruchschaden. Es kann nun vorkommen, daß dieser Bruchschaden zwar für die Versicherung ausgeschlossen sein soll, daß aber trotzdem ein Schaden am Kraftfahrzeug entsteht, der als eine Folge dieses Bruchschadens anzusehen ist (z. B. Zusammenstoß des Wagens infolge Hinausliegens von Speichen). Das Kammergericht hat in diesem Falle erkannt, daß die Versicherungsgesellschaft deckungspflichtig ist, trotzdem der Bruchschaden als solcher ausgeschlossen war. Das Kammergericht stellt sich mithin auf einen für den Autofahrer recht günstigen Standpunkt, denn der reine Bruchschaden ist bei derartigen Gelegenheiten ja meist geringer, als der durch den Bruch weiterhin hervorgerufene Schaden.

Arbeitsrecht.

Wann ist bei fristloser Kündigung „widerrufen“?

In Betrieben, in denen Kündigungsfrist besteht, erledigen u. a. Arbeitnehmer dadurch Schaden, indem sie bei fristloser Entlassung nicht sofort Widerspruch erheben. Die allgemeine Rechtsprechung geht dahin, daß bei nicht sofort erfolgtem Widerspruch der Arbeitnehmer mit der fristlosen Kündigung „eingerstanden“ erklärt hat und später irgendwelchen Schadenersatz nicht mehr geltend machen kann.

Das Amtsgericht in Koblenz war jedoch in einer Lohnstreitsache anderer Meinung; es sieht den Widerspruch auch darin, wenn unmittelbar nach der fristlosen Entlassung Klage erhoben wird.

Eine Köchin war mit monatlicher Kündigung eingestellt und wurde fristlos entlassen, weil sie an einem Tage ihren Ausgang genommen hatte, der ihr nach Ansicht der Herrschaft nicht zu ziehen füllte. Von dem Ausgang zurückgekehrt, wurde sie sofort entlassen. Es wurde ihr jedoch noch gestattet, den Abend und die Nacht in ihrem Zimmer zu verbringen. Am andern Morgen wurde der Lohn ausgehändigt, den sie ebenfalls widerspruchslos

dann, worauf sie das Haus verließ. Sie begab sich sodann zum Arbeiterselbstrat, von wo aus die Klage eingereicht wurde. In der Verhandlung wurde von dem gegenreichen Rechtsanwalt sehr schwer daran verwiesen, daß irrtümliche Kündigung erfolgte und auch der Rechtsanwalt angenommen wurde, ohne daß Widerstreit erfolge, so daß die Klägerin sich mit der Kündigung „unterstanden“ erklärt habe. Die Klägerin ließ geltend machen, daß sie gegenüber der Herrschaft aus durch keinen Widerspruch erhoben habe, auch über die Rechtslage nicht genügend orientiert gewesen sei, sich aber sofort bei dem Arbeiterselbstrat über die Rechtslage orientiert und am darauffolgenden Tage sofort die Klage eingereicht habe.

Diesen Vorgang erkannte das Gericht als vorwegende Erhebung des Widerrufs an. Der Richter sagte in seinen Entscheidungsgründen u. a. folgendes:

„Zunächst liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 des BGB, der die sofortige Kündigung des Beschuldigten rechtfertigte, nicht vor. Dass Klägerin ohne Widerrede der Aufforderung ihrer Dienstherrschaft, am Morgen des 11. Februar 1926 aus dem Dienstverhältnis auszutreten, Folge leistete und die bis zum Auswärts verdiente Vergütung vorbehaltlos annahm, kann nicht als Einverständnis zur derzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses gelten. Dieser Annahmewille und das Einverständnis wachten, da die unbegründete Kündigung zugleich einen Autzug auf vertragsgemäßige Aushebung des Dienstverhältnisses enthielt, deutlich zum Ausdruck kommen, was bei der Klägerin nicht geschah.“

Es ist vielleicht anzunehmen, daß Klägerin sich vorerst über die einschlägigen Rechtsnormen nicht ganz im Klaren war und dortum schwieg. Die beklagte Dienstherrschaft wurde daher verurteilt, der Klägerin den Lohn bis zum 28. Februar fortzuzahlen, da das Dienstverhältnis rechtlich vom 15. nur zum Letzen des Monats kündigt werden können.“

Berichte.

Karlsruhe i. Woden. (Kraftfahrer.) Der bei der nördlichen Haushaltstafel in Karlsruhe beschäftigte Mann des Betriebsrates der Kraftfahrer 1. DBB hat sich zur Aufgabe gestellt, auch in den Brauereien nach Mitgliedern zu suchen, und es wird die Reklametrommel à la „billiger Job“ sorgfältig geschlagen. Am 19. Dezember, vormittags 10 Uhr, wurde wieder einmal eine Versammlung aller in den Karlsruher Brauereien beschäftigten Kraftfahrer und Begleiter stattfinden mit folgender Tagesordnung: „Was bietet der Betriebsrat und der Betriebsverein den organisierten Kollegen?“ Da ein Fragebogen ausgehängt war, so wollten wir uns auch von der Zugriff dieser Kollektive überzeugen. Aber das Versammlungssalon war um 11 Uhr noch leer. Im Wirtszimmer haben sich vier Männer zu einem Zuge eingefunden und zwar zwei Männer von der Brauerei Moninger, ein Mann von Stinner und ein Mann von der Brauerei Pfeiffer. Der Angestellte des Betriebsrates hatte sich schon um halb 11 Uhr entfernt und ließ den Obmann bei dem Zuge allein zurück.

Und diese Leute bildeten noch ein, praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Wir bedauern nur diejenigen Kollegen, welche folger Jenseitserziehung Arbeit Vorhaben leisten und dadurch ihren eigenen Interessen schweren Schaden zufügen.

Leipzig. Am 2. Dezember hatte der Ortsverein seine arbeitslosen Freunde, ausgesetzten und inselnden Kollegen zu einer Versammlung zusammengetragen. Dort wurde das Ableben des Kollegen Käppeler geheißen. Der Genoss C. Grünhalter vom Betriebsrat sprach über die „Arbeitsversicherung“. Der Vortrag wurde bestmöglich angenommen und eine ganze Reihe einzelner Fragen wurden den Fragestellern beantwortet. Unser Ortsrat einigte in der gegenwärtigen Zeit mehr arbeitslose Kollegen als sonst. Die Rote ist groß, deshalb verantworte der Ortsverein eine Arbeitsbeschaffung für die arbeitslosen Kollegen. 91 Kollegen werden unterstützt. Es können Beträge ausgezahlt werden bis zu 12 M. Die Hilfe war möglich, weil die Hauptverwaltung einen unerschöpflichen Beitrag aus zur Verfügung stellte und die Kollegen in den Sitzungen durch freiwillige Beiträge mitgeholfen haben, der Rat wenigstens an den Zeugtagen zu stemmen. Um Kosten der arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen wurde die Ortsversammlung beauftragt, auch an dieser Stelle allen, die zu der Tätigkeit beipackten, den Dank auszusprechen.

Diistung und Wehrheit.

Dresden. Bei unserer Versammlungsbericht vom 2. Dezember in Nr. 5 unserer Verbandszeitung über das unfolgliche Verhältnis des Herrn Paul und seiner Bundesgesellen in Barmen bringt jetzt endlich die Rundschau eine Erwiderung. Sieht sie noch einmal zur Sache Stellung nehmen, so deshalb, wie auch einmal zu zeigen, was von den Worten und den Taten des Herrn Paul zu halten ist. Herr Paul schreibt nämlich in der Rundschau, als er und seine Mitglieder den Versammlungsraum verließen, wäre ich mit vier männlichen und drei weiblichen Mitgliedern präsentgeblieben. Es sind aber 15 männliche und vier weibliche Mitglieder präsentgeblieben. Ebenso merkwürdig ist die Behauptung, es hätte nie um eine Betriebsversammlung gekämpft. Sowas aus der Erstodiebung sowie der Tagesordnung ging gar nicht, daß es sich um eine Brauereiarbeiterversammlung und nicht um eine Betriebsversammlung handelte.

Außerdem hat der Betriebsrat der Engelhardt-Brauerei, Abt. Sachsenburg, vorausgegangen, daß er 30 Proz. für ältere Arbeitnehmer. Am 2. Jhd. d. R. habe ich mich, nachdem mir bekannt war, daß die Engelhardt-Brauerei, Abt. Sachsenburg, die Zahlung vorgenommen habe, sofort an den Arbeitgeberverein gewandt und mir Verhandlungen aufgezeigt. Ich erhielt ein 3. Jhd. folgendes Schreiben:

Arbeitgeberverein Sach. Brauerei.

Dresden, den 3. August 1926.
An den Betrieb der Schuhmühle- und Schuharbeiter

Dresden I. Bet. Beziehung zwischen jüngerer Arbeitnehmer bei der Engelhardt-Brauerei, Abt. Sachsenburg.

Der letzteren der Eintrag des Schreibens ihres Ortsvorstandes Dresden vom 25. Juli 1926. Es hat den Meinungen, daß die Mitteilung auf interessanten Voranzeigungen beruht. Der einzige Nachweis könnte die Betriebsräte-Gewerkschaft in gleicher Angelegenheit bei uns vorstellen. Sie könnten jedoch feststellen, daß bestens mit Zustimmung des Betriebsrats jüngere Arbeitnehmer gegenüber uns etwas minderer Rechte genossen als jüngere Arbeitnehmer aus tatsächlichen Gründen festgestellt werden. So ist es doch auch im Falle des Fests am die gleiche Angelegenheit handelt, ja zweite diese Streitfrage, die eben gezeigt ist im Bereich mit der Herzog-Dunker-Gewerkschaft bereit ist ihre Erledigung gefunden zu haben.

haben. Wenn es sich bei Ihrem Schreiben vom 29. Juli um andere Fälle handelt, so bitten wir um nochmalige gründliche Nachprüfung und um die Angabe bestimmter Einzelheiten, damit von hier aus die notwendige Ausklärung geschaffen werden kann.

Hochachtungsvoll!

Arbeitgeberverband Schlesischer Brauereien.
Der Geschäftsführer.
ges. Dr. Rosenberger.

Hier wird also klipp und klar ausgesprochen, daß der Vorsitz im Benehmen mit Herrn Paul vorgenommen, bzw. daß sich Paul damit abgefunden hatte. Diese Behauptung wird zum Nebenfall noch bestätigt durch einen eigenen Bescheid des Herrn an seine Mitglieder „daß nicht mehr zu machen ist“, es also bei dem 30prozentigen Lohnabbau verblebt, weil der Betriebsrat seine Zustimmung gegeben hätte. Sollte jedoch der Betriebsrat die Zustimmung gegeben haben, was dieser aber bestreitet, so mußte Herr Paul als Gewerkschaftsvertreter wissen, daß auf Grund unserer Abmachungen noch der Klageweg offen stand eventuell auch die Rechtmäßigkeit. Man muß sich wirklich standen fragen, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unrechtmäßigkeit des Gewerkschaftsvertreters Paul oder über sein Bestreben, den Betriebsrat als den Sündenbock hinzustellen.

Auf meine Veranlassung fand dann am 16. September die Verhandlung im Beisein des Syndikus, Herrn Dr. Rosenberger, statt. In dieser Verhandlung habe ich Herrn Direktor Claus die Inhaltbarkeit dieser Maßnahme vorgetragen. Das erste, was die Herren erwiderten, war: die Betroffenen sowie der Betriebsrat haben ihr Einverständnis erklärt und auch der Vertreter des Hirsch-Dunkerschen Gewerksvereins, Herr Paul. Das Streiten des Herrn Paul wurde mit einer Handbewegung von Herrn Rosenberger abgetan. Herr Paul hatte die Karte direkt vorfahren, daß für seine Mitglieder obne mein Eingreifen auch nicht ein Preisanstieg herausgekommen wäre. Durch mein Eintreten (das wird der anwesende Betriebsrat einstimmig bestätigen können) ist es gelungen, die Magnabne zu lindern und die Lohnkürzung auf 15 und 20 Prozent herabzusetzen. Herr Paul sollte die von mir geleistete Arbeit, die auch seinen Mitgliedern zugute kam, ehrlich und wahrheitsgemäß anerkennen, anstatt sich mit den Erfolgen anderer zu drücken.

Doch über das wichtigste geht Herr Paul mit einem Satz hinweg. Herr Paul hatte seinerzeit von der Lohnkommission den Auftrag erhalten und auch angenommen, zu der Frage der Arbeitszeit das Wort zu ergreifen. Herr Paul war so bescheiden, diese Arbeit den anderen zu überlassen. Entschuldigend heißt es in der Notiz der Bundeszeitung: „Wenn der Aktionsdienstag im Jahre 1924 unerreichbar nicht ‚fiktiv‘ vertreten wurde, dann sind andere Gründe maßgebend gewesen; denn es werden Überstunden geleistet, und zwar von Angehörigen verschiedener Organisationen.“ Damit gibt also Herr Paul das von uns Gesagte unumwunden zu. Nur sind seine Entschuldigungen erstens nicht durchschlagend und zweitens äußerst auf die Mühle der Arbeitgeber. Weil also noch Überstunden von Angehörigen verschiedener Organisationen geleistet werden, hatte Herr Paul nicht nötig, sich für den Aktionsdienstag einzusezen! Damit ist genügend gesagt. Großer.

Rundschau.

Die Weibel der Arbeitslosigkeit in den Großstädten.

Daß die Arbeitslosigkeit in den Großstädten am schlimmsten wütet, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hier, wo die Menschen zusammengebrängt sind, wo der Pulsenschlag des industriellen Lebens am lautesten zu spüren ist, finden sich auch die meisten Opfer einer Krise. Es ist nun interessant, wie die Arbeitslosigkeit in den Städten gemäß der dort dominierenden Industrie verschieden ist. In Hand der Arbeitslosenzählung am 1. Juni d. J. ergibt sich folgendes Bild in einzelnen Großstädten. Auf je 1000 Bollerwerbstöle kamen Hauptunterstützungsempfänger:

in München-Obergiesbach	73,6	in Mainz	52,1
in Plauen i. S.	70,7	in Berlin	48,0
in Nürnberg	57,5	in Hamburg	36,4
in Kiel	56,8	in Bremen	25,7
in Dortmund	53,7	in Lübeck	26,1
in Essen	52,1		

Hieraus ist die Arbeitslosigkeit am stärksten, wo die Textilindustrie ihren Sitz hat. Verhältnismäßig gering ist die Arbeitslosigkeit in den Hansastädten. Der Durchschnitt aller Großstädte beträgt 42,4; in den Großstädten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes beträgt der Durchschnittssatz 44,2. Münster in Westfalen weist von den Großstädten die geringsten Arbeitslosen-Ziffern auf, hier sind von 1000 Einwohnern 15,8 erwerbslos.

Unser Kollege Bruno Käppeler zu seinem 50jähr. Verbandsjubiläum am 1. Januar die herzl. Glückwünsche.

Geschlossenes Mitgliedsbuch.

Dem Kollegen Georg Kellner, Brauer, geb. 28. April 1885 in Landsberg, eingetreten am 1. Februar 1925 in Sulzbach, wurden nach seiner Angabe in der Heeresbrücke am 16. Dezember 1926 seine Ausweispapiere (Steuerkarte, Job-Karte, Zeugnisse) nebst Mitgliedsbuch gestohlen, wie er behauptet: von einem Schriftsteller Hans Schmitt. Die Nummer des Buches kann nicht angegeben werden. Bezahlt sind die Beiträge nach Angabe bis einschließlich 49. Woche. Dem Vorzeigenden sind das Buch und die Papiere abzunehmen und an den Hauptvorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 20. bis 24. Dezember.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 1279, Brauerei- und Rübenarbeiter G. m. b. H. Berlin AB 40.)
München 5.—, Stettin 5.—, Berlin 100.—, Frankfurt a. M. 5.—, Berlin 883,35 und 888,35.—, Münster 900.—, Aachen 500.—, Minden 100.—, Sonnenberg 150.—, Waldenburg 100.—, Brückwitz 5.—, Mainz 201.—, Augsburg 102,80, Weiden 500.—, Posen 53.—, Rothenburg 201.—, Reutlingen 5.—, Bautzen 6,60.—, Heidelberg 11.—, Würzburg 14.—, Berlin 38,50.—, Gotha 565.—, Salzungen 100.—, Schweinfurt 250.—, Bautzen 565.—, Duisburg 6.—, Memmingen 4.—, Pforzheim 4,50.—, Prenzlau 2.—, Rotha-münster 6,20.—, Altenburg 5.—, Bielefeld 25,20.—, Düsseldorf 28,76.—, Dresden 200.—, Dresden 500.—, Essen 300.—, Bünzlau 400.—, Reichen 3,20.—, Prignitz 3,50.—, Elberfeld 42,50.—, Bremen 25,50.—, Cottbus 3,50.—

Berichtigung.

In der vorigen Nummer der „Verbands-Zeitung“ muß es anstatt Cöthen 230,— heißen: Cöthen 200,—

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Großmühlen. Vors.: Ernst Secht, Gr. Vogstr. 14. Fass.: Herm. Serdian, Kl. Vogelsangstr. 21.

Dankesegnung.

Für die überaus zahlreichen Beweise aufrichtiger Teilnahme anlässlich des Hochzeitseid meines lieben, unvergesslichen Mannes, unseres Vaters Herrmann Käppeler sagen wir allen Beteiligten aufrichtigen Dank.

Krau Wittwe Käppeler und Kinder,
Königlich-Uhlenhorst, Unter den Birken 22.

Nachruf.
Am 22. Septbr. 1926 starb unser Kollege Gustav Urban.

Am 12. Nov. starb unser Kollege Wilhelm Wimmer.

Wir trauern ihm Andenken!

Ortsverein Mühlendorf.

Nachruf.
Am 23. Dezember verstarb nach längerer Krankheit der Kollege Johann Schäfer.

Bergisch-Brauerei Eagan, im Alter von 44 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Görlitz.

Unser Koll. Bruno Käppeler zu seinem 50. Verbandsjubiläum und seiner lieben Frau zur Vermählung am 26. Dezbr. die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Bergisch-Brauerei Eagan.

Ortsverein Görlitz.

Unser Koll. Karl Käppeler sowie seiner lieben Frau zur Hochzeit die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Weinhändler und Schuhmacher.

Ortsverein Freiburg i. Br.

Unser Koll. Karl Löwenstein sowie seiner lieben Frau zur Hochzeit die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Weinhandlung Schwedt, Wittingen.

Ortsverein Freiburg i. Br.

Unser Koll. Edmund Wurst zu seinem 25jähr. Arbeitsjubiläum nachträglich die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen vom Ortsverein Neustadt a. S.

Unser Koll. Friedrich Seifert zu seinem 25jähr. Arbeitsjubiläum die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Nordhäuser Aktien-Brauerei.

Ein glückl. neues Jahr unserer werten Kundschaft, Freunden und Bekannten.

Max Wittwer, Vienna-Copitz, Holzschuh-Fabrikation.

Bräuerschuh aus Sternindleder, mit Schnallen, extra starke Fußsohle.

Sachsenh. Witteb. Feindreiter, München.

2 Schnall. in glattem Rindleder. Unbesohlt.

7,45 M. Preis für 1 Paar.

Bei 3 Paar freila.

Heinrich Schäfer, Hanau Schirnstr. 5.

Der altebekannte Brauerholzschuh!

mit 2 Schnall. in glattem Rindleder. Unbesohlt.

7,45 M. Preis für 1 Paar.

Bei 3 Paar freila.

Heinrich Schäfer, Hanau Schirnstr. 5.

Zum Jahreswechsel

allen Kollegen die besten Wünsche.

Josef Urban, Cham (Bayern)

Berufs-Schuhwerk.</